

Kriterien zur Entscheidung über die Einführung von Masterstudiengängen

I. Mastertypen

1. disziplinär ausgerichtete Master, in denen die auf Bachelorebene gewählte inhaltliche Orientierung in der Studiengangsstruktur beibehalten wird;
2. spezialisierte Master, in denen Teildisziplinen, Profile bzw. Vertiefungsbereiche etc. der Bachelorstudiengänge fachlich fortgeführt werden;
3. interdisziplinäre Master, in denen unterschiedliche Disziplinen bzw. Teildisziplinen ein gemeinsames Programm ausrichten und die Beschäftigungsfähigkeit im Curriculum vorrangig in den Schlüsselqualifikationen verdeutlicht wird;
4. lehramtsbezogene Masterstudiengänge, die in mindestens zwei Studienfächern ergänzt um bildungswissenschaftliche Anteile auf den Beruf als Lehrer oder Lehrerin vorbereiten;
5. weiterbildende Master, die nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss gesammelte einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr berücksichtigen und hieran anknüpfen. Diese können forschungsorientiert oder anwendungsorientiert ausgestaltet sein.

Unabhängig vom Mastertyp muss festgelegt werden, ob ein Masterstudiengang stärker forschungsorientiert oder stärker anwendungsorientiert ist. Der berufliche Bezug ist im Curriculum durch Praxisbezüge zu integrieren. Praxisbezüge können auf den Ebenen der Qualifikationsziele, Inhalte, im didaktischen Konzept oder im strukturellen Plan (Praxisphasen) ausgewiesen werden.

1. In stärker forschungsorientierten Masterstudiengängen werden Praxisbezüge und Berufsbefähigung eher in den Schlüsselqualifikationen und durch an die Praxis gekoppelte Forschungsprojekte ausgewiesen.
2. In den stärker anwendungsorientierten Masterstudiengängen werden eher Anwendungen und praktische Projekte/Praktika im Curriculum gestaltet.

Bei den Mastertypen der Ziffern 1-5 muss zudem ausgewiesen werden, ob es sich um:

1.
 - a. einen konsekutive Masterstudiengänge (gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 a) – als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge, die auf fachliche Voraussetzungen aus dem Bachelorstudiengang aufbauen – oder
 - b. einen konsekutive Masterstudiengänge (gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 b) handelt, die nicht auf bestimmten fachlichen Voraussetzungen aus bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen.
2. einen forschungsorientierten oder anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengängen (gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2) handelt, der im Gesamtzuschnitt des Curriculums den beruflichen Kontext, der Studierenden berücksichtigt.

II. Kriterien

Die Vorhaben für Masterstudiengänge sind in Bezug auf folgende Kriterien zu überprüfen:

1. Qualifikationsziele

Für jeden Masterstudiengang ist zu erörtern, welche fachlichen Kompetenzen die Studierenden erwerben (Absolventinnen- und Absolventenprofil). Es ist zu beschreiben, welche Sozial-, Selbst- und Methodenkompetenzen erreicht werden, um ein zivilgesellschaftliches Engagement und die eigene Persönlichkeitsentwicklung zu sichern. Dabei ist die Niveaustufe des aktuellen DQR in den jeweiligen Bereichen Fachkompetenz (Kenntnisse und Fertigkeiten) und personale Kompetenzen (Sozialkompetenz und Selbstständigkeit) abzubilden.

Bei Lehramtsmasterstudiengängen sind die ländergemeinsamen Standards der Fächer in den Beschreibungen zu berücksichtigen.

2. Kapazitäten und Ressourcen

Für jeden geplanten Masterstudiengang ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten und Ressourcen vorhanden sind:

- Strukturplan (Sollstruktur)
- personelle Ressourcen (Ausrichtung der Professuren), ggf. Kooperationen oder Kontingentvereinbarungen (Anlagen)
- infrastrukturelle Ressourcen (Labore, Bibliotheken etc.)

(einschl. Berücksichtigung der kapazitären Bindungen durch bereits eingeführte Bachelor- und/oder Masterstudiengänge; bei lehrerbildenden Fächern Berücksichtigung des obligatorischen fachwissenschaftlichen Anteils in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen; ggf. erneute Überprüfung, ob in einzelnen Fächern alle Stufen oder nur einzelne Stufen der neuen Studienstruktur angeboten werden.)

3. Externe Expertise

Für jeden neu geplanten Masterstudiengang ist nachzuweisen, dass ein Fachgespräch zwischen Fach und externen Expertinnen und Experten zum inhaltlichen Konzept stattgefunden hat (Protokoll des Fachgesprächs). Unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele sind insbesondere die Relevanz und Aktualität der Studieninhalte (Standards des Faches) und die Brauchbarkeit der Kompetenzen in beruflichen Tätigkeitsfeldern Gegenstand des Fachgesprächs.

Es ist aufzuzeigen, welche Anregungen aus dem Fachgespräch in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen wurden. Werden Empfehlungen der externen Expertinnen und Experten nicht berücksichtigt, ist dies zu begründen.

4. Nachfrage (Zielgruppe)

Für jeden geplanten Masterstudiengang ist darzulegen, ob die Freie Universität und/oder andere Universitäten geeignete Absolventen und Absolventinnen aus Bachelorstudiengängen bereitstellen.

5. Bedarf am Arbeitsmarkt (berufsqualifizierender Abschluss)

Für jeden geplanten Masterstudiengang ist darzulegen, welche beruflichen Perspektiven der Arbeitsmarkt (im praktischen und im akademischen Bereich) den Absolventinnen und Absolventen des geplanten Masterstudiengangs bietet.

6. Internationale Ausrichtung

Für jeden geplanten Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung des gewählten Mastertyps festzulegen, welche der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur internationalen Ausrichtung eines Programms realisiert werden:

- gemeinsames Curriculum mit Partnerhochschulen (Joint Master)
- integrierter Auslandsstudienaufenthalt
- Unterstützung bei der individuellen Planung von Auslandsstudienaufenthalten
- fachlich-inhaltliche Einbindung von Internationalität über Qualifikationsziele, Lehrinhalte.

Für die Fachrichtungen Fremdsprachliche Philologien und Area Studies kann ein Auslandsstudium verbindlich in den Studienplänen vorgesehen werden. Dabei sind Varianten für individuelle Härtefälle zu entwerfen. Die Fachbereiche und die Abteilung Außenangelegenheiten werden dafür Sorge tragen, dass die Partneruniversitäten ggf. anfallende Studiengebühren erlassen. Es sind durch die Präsidien ratifizierte Kooperationsvereinbarungen nachzuweisen.

7. Abgrenzung / Verbindung zu Studiengängen der benachbarten Fächer an der Freien Universität sowie an benachbarten Universitäten in der Region (ggf. auch an kooperierenden Universitäten im In- und Ausland)

Für jeden geplanten Masterstudiengang ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Mastertyps zu erörtern und bewerten, ob

- es sich nicht um eine Dublette (im Hinblick auf die konzeptionelle Ausgestaltung) bereits bestehender bzw. in Planung befindlicher Masterprogramme handelt;
- zur Förderung einer stärkeren internen und externen Vernetzung bzw. zur Kompensation von Kapazitäts- und Ressourcenengpässen bereits ausreichend Synergie- und Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden.

8. Orientierung an Forschungsschwerpunkten

Für jeden geplanten Masterstudiengang soll unter Berücksichtigung des gewählten Mastertyps erörtert und bewertet werden, in welchem Maße dieser auf die übergreifenden Forschungsschwerpunkte an der Freien Universität Berlin bezogen ist:

- Integration der Forschung in den Studienverlauf (fachlich-inhaltliche Einbindung auf der Modulebene);
- übergreifende Ausrichtung des gesamten Studiengangskonzepts auf Forschungsschwerpunkte.

9. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Für jeden geplanten Masterstudiengang soll unter Berücksichtigung des gewählten Mastertyps erörtert und bewertet werden,

- welchen Beitrag er zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses liefert und
- welche Anschlussmöglichkeiten in Hinblick auf eine eventuelle Promotion eröffnet werden.